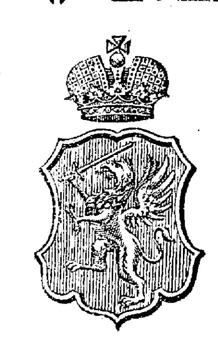
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVIII. Jahrgang.

№ 26. Понедѣльникъ 2. Марта. — Montag 2. März **1870.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ Locale Abtheilung.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Allgemeine russische Manufactur Ausstellung in St. Petersburg vom 15. Mai bis zum 15. Juli 1870.

Der für diese Ausstellung in Riga constituirte Baltische Hilfs-Comite machte unterm 10. November 1869 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt, daß die rechtzeitig (d. h. bis zum 1. Januar 1870) für die Ausstellung angemeldeten Gegenstände bei einer besonderen Factura für Rechnung der Exponenten in der Zeit vom 15. Februar bis zum 1. Mai 1870 der Allerhöchst verordneten Ausstellungs Commission in St. Petersburg zugehen müssen und daß die Exponenten zu diesem Behufe ihre Ausstellungsgegenstände entweder selbst nach St. Petersburg absenden oder dieselben dem Dienstmann-Institut „Expreß" in Riga und Mitau, dem Agentur-Comptoir des Herrn E. A. Herrmann in Dorpat oder der Handlung Grünberg & Comp. in Reval zur Weiterbeförderung übergeben, sowie in dem einen und andern Falle ihre Gegenstände entweder persönlich (oder durch einen Bevollmächtigten) oder durch einen der Ausstellungsmakler der Ausstellungs-Commission überliefern können.

Ferner hat die Allerhöchst verordnete Ausstellungs-Commission bei der Benachrichtigung, daß unter anderen die St. Petersburg-Warschauer und die Riga-Dünaburger Eisenbahn die für die bevorstehende Manufactur-Ausstellung bestimmten Gegenstände gegen eine um 50 % ermäßigte Tarifzahlung hin und zurück zu befördern sich bereit erklärt haben, durch den Staatsanzeiger vom Jahre 1869 Nr. 269 (Livl. Gouvts. Zeitung v. J. 1869 Nr. 148 und Rigaer Tagesanzeiger v. J. 1869 Nr. 286) bekannt gemacht, daß die Ermäßigung der Tarifzahlung nur für diejenigen Gegenstände zugestanden werden kann, welchen gehörige Bescheinigungen darüber beigefügt worden, daß sie in der That für die Ausstellung bestimmt, resp. auf der Ausstellung gewesen sind.

In weiterer Ausführung dieser Bekanntmachungen bringt der Baltische Hilfs-Comité hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

1) daß das Dienstmann-Institut „Expreß" in Riga und Mitau sich bereit erklärt hat, gegen mäßige Zahlungen nicht allein die Expedition und den Transport der Ausstellungs-Gegenstände nach St. Petersburg, franco Ausstellungsgebäude, sondern auch deren Empfang in St. Petersburg, die Uebergabe an den Ausstellungs-Commissair, die Wiederverpackung zur Rücksendung und die Rücksendung selbst zu übernehmen, und

2) daß alle diejenigen, den drei Ostsee-Gouvernements angehörigen Exponenten, welche ihre Anmeldungen rechtzeitig gemacht haben und die bewilligte Tarifermäßigung beanspruchen wollen, behufs Erlangung solcher Ermäßigung sich mit der bezüglichen Factura an diesen Hilfs-Comité zu wenden haben, um von hier aus eine Bescheinigung darüber zu erhalten, daß die fraglichen Gegenstände in der That für die Ausstellung bestimmt sind. (Die für den Rückweg erforderliche Bescheinigung wird der Ausstellungs-Commissair ertheilen.) Die bezeichneten Eisenbahnen haben überdies denjenigen Exponenten, welche ihre Ausstellungsgegenstände zu begleiten wünschen, die kostenfreie Rückfahrt zugestanden.

Da hinsichtlich dessen, was behufs Erlangung solcher Vergünstigung zu beobachten sein wird, die bezügliche Vereinbarung noch nicht erfolgt ist, so werden die resp. Exponenten hierdurch ersucht, dieserhalb sich seinerzeit an den Baltischen Hilfs-Comité zu wenden. Nr. 415. 3

Riga, den 21. Februar 1870.

Staatsrath **Blumenbach**, Fabrikant **R. Beck**, Fabrikant **A. Schneidemann**, Fabrikant **J. L. Göbel**, Kaufmann **N. Kymmel**, Kaufmann **Burmeister**, Fabrikdirector **Filser**.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere aber zur Wissenschaft und Nachachtung der resp. Grund- und Hausbesitzer gebracht, daß die hochobrigkeitlich bestätigte, im Jahre 1864 eingeführte **Ordnung für die Entrichtung der städtischen Abgaben** in folgender Weise auch für dieses Jahr 1870 in Wirksamkeit treten wird;

1) die pro 1870 zu entrichtenden städtischen Immobilien-Abgaben und zwar:

a) die außerordentl. Immobiliensteuer	$^1/_4$ %	vom Revenüen- u. Capitalwerth
b) die Polizei-Abgaben	$^1/_5$ %	
c) die Straßensteuer	$^2/_{15}$ %	
d) die Quartier-Abgaben	$^3/_{10}$ %	
e) die Erleuchtungs-Abgaben	$^2/_{15}$ %	

sowie die Grundgelder, sind innerhalb der nachfolgenden Termine in ungetrennten Summen zur Abgaben-Expedition der Stadt-Cassa einzuzahlen und zwar:

a) für die Immobilien in der Stadt, im März und im April;
b) für die Immobilien in der Moskauschen Vorstadt im Mai und Juni;
c) für die Immobilien in der Mitauschen Vorstadt, im Juni und Juli;
d) für die Immobilien in der Petersburgschen Vorstadt im Juli und August;
e) für die Immobilien im Patrimonialgebiete im Juli und August.

2) die resp. Immobilienbesitzer werden vor dem Beginn des Zahlungstermins durch Zufertigung von Rechnungen von dem Betrage der von ihnen für das laufende Jahr zu entrichtenden Abgaben und Grundgeldern in Kenntniß gesetzt und steht es denselben frei sofort nach dem Empfang der Rechnung auch vor dem festgesetzten Zuschlagstermin die Zahlungen zu leisten.

3) Der Nichterhalt der den Immobilienbesitzern zugefertigten Rechnungen, wie die etwaige Berufung auf Nichtkenntnißnahme der bezüglichen Publicationen, kann in keinem Falle als Entschuldigungsgrund für die verabsäumte Zahlung der Abgaben im Termin entgegengenommen werden. Die den Immobilienbesitzern zugefertigten Rechnungen haben nur den Zweck, die gedachten Besitzer zur größten Bequemlichkeit derselben von dem Jahresbetrage der Abgaben in Kenntniß zu setzen.

4) Den Immobilienbesitzern, welche die zur Abgabenzahlung anberaumten Termine nicht eingehalten haben, werden Strafprocente in folgender Weise berechnet: im Laufe des ersten Monats nach dem letzten Tage des Termins 1% von dem Betrage sämmtlicher Abgaben, im Laufe des zweiten Monats 2% mehr, d. i. 3% und im Laufe des dritten Monats wiederum 3% d. i. 6% und zwar so, daß mit dem ersten Tage eines Monats die Verpflichtung zur Zahlung der Strafprocente für den vollen Monat eintritt.

5) Vom ersten Tage des vierten Monats, [illegible] stimmten Termines ab, werden keine Zahlungen in der Abgaben-Expedition mehr entgegengenommen, sondern die bis dahin nicht berichtigten Abgabenbeträge der competenten Behörde zum weiteren Verfahren gegen die Schuldner übergeben. Bei gerichtlicher Beitreibung der Abgabenschuld haben die Steuerpflichtigen nicht nur die im Punkt 4 angegebenen Strafprocente, sondern auch die Gerichtskosten zu tragen.

6) Die Equipagen- und Pferdesteuer ist von den resp. Equipagen- und Pferdebesitzern spätestens bis zum 1. Juni direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii einzuzahlen.

7) Die Equipagensteuer beträgt:
a) von Kutschen, Kaleschen, großen Lastwagen und sonstigen zwei- und mehrspännigen Equipagen, alljährlich 5 Rbl;
b) von Droschken, Korbwagen und sonstigen einspännigen verdeckten und unverdeckten Equipagen, alljährlich 2 Rbl.
c) von einfachen Einspännern ohne Ressorts (Teleggen) und kleinen Lastwagen (Rospusken), alljährlich 1 Rbl.
für jede einzelne Equipage.

Diejenigen Equipagenbesitzer, welche mit ihren Equipagen keinen Erwerb treiben, haben diese Steuer von nicht mehr als zwei ihnen gehörigen Equipagen **jeder** dieser drei Arten zu entrichten; diejenigen aber, welche mit ihren Equipagen oder Wagen Erwerb treiben, von jeder Equipage, die sich in ihrem Besitz befindet.

Die Pferdesteuer beträgt für jedes Pferd 2 R.

8) Diejenigen Equipagen- und Pferdebesitzer, welche bis zum 1. Juni die Steuer gar nicht oder nicht für alle der Besteuerung zu unterwerfenden Equipagen und Pferde entrichtet haben, sowie diejenigen, welche die sofortige Anmeldung und Zahlung der Steuer für erst nach dem 1. Juni angeschaffte Pferde und Equipagen unterlassen haben, unterliegen der Beitreibung der entsprechenden Steuern für die Versäumung im doppelten Betrage durch die Rigasche Polizei-Verwaltung und haben die Beitreibungs- und Eincassirungskosten mit 10% von dem Steuer- und Strafbetrage der betreffenden Polizei-Autorität zu bezahlen.

9) Die Einzahlungen sämmtlicher obenbezeichneter Abgaben können alle Tage, mit Ausnahme der

Feiertage, jedoch nur während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in der Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii bewerkstelligt werden. Nr. 191. 3

Riga, Rathhaus den 28. Januar 1870.

Am 30. September v. J. hat sich im Treydenschen Dambit Gesinde ein ca. 4 Jahre alter **rother Boll** von mittlerer Größe, mit weißen Hinterfüßen **eingefunden** und wird der resp. Eigenthümer des inzwischen auf Anordnung dieses Ordnungs-Gerichts öffentlich versteigerten Bollen hiedurch aufgefordert, sich, mit den erforderlichen Eigenthumsnachweisen versehen, zum Empfange des Auctionserlöses im Betrage von 14 Rbl. 15 Kop. binnen Jahr und Tag bei diesem Ordnungs-Gerichte zu melden. Nr. 2053. 2

Riga, Ordnungs-Gericht den 23. Februar 1870.

Von dem 2. Kirchspielsgerichte des Rigaschen Kreises ist bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification folgender, von der städtischen Rigaschen Sparkasse ausgestellter, aus der Nitauschen Gebietslade gestohlener Sparkassenscheine und zwar:

1) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,576, groß 52 Rbl.;

2) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,577, groß 40 Rbl.;

3) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,578, groß 37 Rbl.;

4) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,579, groß 26 Rbl.;

5) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,580, groß 100 Rbl.;

6) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,581, groß 100 Rbl.;

7) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,582, groß 15 Rbl.;

8) ein Zinseszinsschein d. d. 7. März 1867 sub Nr. 19,345, groß 23 Rbl.;

9) ein Zinseszinsschein d. d. 20. Juli 1867 sub Nr. 20,010, groß 23 Rbl.;

10) ein Zinseszinsschein d. d. 19. December 1863 sub Nr. 12,770, groß 10 Rbl.;

11) ein Zinseszinsschein d. d. 8. Mai 1868 sub Nr. 21,225, groß 25 Rbl.,

sämmtlich au porteur, ein Proclam zu erlassen.

Desgleichen ist von dem zum Livländischen ning um Erlaß eines Proclams zur Mortification zweier von der städtischen Rigaschen Sparkasse auf den Namen des Mickel Kallning ausgestellter und ihm abhanden gekommener Zinseszinsscheine d. d. 8. Juni 1859 sub Nr. 1945, groß S.-R. 65 und d. d. 31. Januar 1866 sub Nr. 12,476, groß S.-R. 100, und eines Sparkassenscheines d. d. 6. Juni 1860 sub Nr. 3807 au porteur sammt Coupons, groß S.-R. 50, angetragen worden.

Endlich ist ein gleicher Antrag seitens des Schawlschen Kreisrichters Alexei Stepanowitsch Troschtschanowsky in Betreff eines von der städtischen Rigaschen Sparkasse auf dessen Namen ausgestellten, ihm abhanden gekommenen Zinseszinsscheines d. d. 27. September 1860 sub Nr. 4797, groß S.-R. 100, gestellt worden.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese obgenannten Zinseszinsscheine und resp. Zinsscheine sammt Coupons einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf den Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements von dem Rigaschen Vogteigerichte hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 9. August 1870 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obgedachten Sparkassen-Zinseszinsscheine und Zinsscheine sammt Coupons für mortificirt erkannt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 9. Febr. 1870. Nr. 71. 1

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen Credit-Casse werden die als gestohlen angegebenen auf den Namen der Sammschen Gemeinde-Casse registrirten estländischen landschaftlichen Obligationen.

Nr. 15822/76 Kau d. d. 10. März 1841 groß 200 Rbl.,

Nr. 21077/180 Riesenberg d. d. 10. März 1851 groß 100 Rbl.,

Nr. 34024/206 Hallinapp d. d. 10. März 1868 groß 200 Rbl.

Nr. 23955/189 Kurküll d. d. 10. März 1860 groß 100 Rbl.

Nr. 28766/198 Herküll d. d. 10. März 1868 groß 100 Rbl.

hiedurch mortificirt und werden alle Diejenigen, welche etwa Ansprüche an die beregten Documente zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen bis zum 20. Februar 1871 bei der Verwaltung der Credit-Casse zu melden, widrigenfalls die vorerwähnten landschaftlichen Obligationen förmlich mortificirt, dem Eigenthümer neue Obligationen ausgefertigt und Niemand mehr mit seinen Ansprüchen wird gehört werden. Nr. 80. 3

Reval, Creditcasse den 17. Februar 1870.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden von der im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Rauge-Pastorat Gemeinde-Verwaltung desmittelst ersucht, nach dem zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Johann, Mathis unehelichen Sohn Lepp genannt **Piel-** und **Ellerbaum**, welcher sich der Rekruten-Loosung entzogen hat und der Rekruten-Session vorzustellen ist, die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich an diese Gemeinde Verwaltung aussenden zu wollen.

Signalement des Johann, Mathis unehelichen Sohn Lepp genannt Piel- und Ellerbaum ist: 23 Jahre alt, braunes Hauptnaar, blaue Augen, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, besondere Merkmale keine.

Sein Gemeinde-Paß ist vom 9. December 1869 bis dahin 1870 unter dem Namen Ellerbaum ertheilt.

Rauge-Pastorat, Gemeinde-Verwaltung am 14. Februar 1870. Nr. 15. 2

Kad tas Rihgas Walmeeres aprinki Ummurgas basnizas draudsê pee Roperbeck muischas pagasta 1. rekruhschu klasses wezzumâ stahwedams zunftigi ismahzijees klempnera selle August **Baumann,** kamehr no 23. April 1869 g. bes passes apkahrt blandahs un no tahs schi gadda rekruhschu iszelschanas slehpjahs, kurram pehz notikkuschas rekruhschu lohsechanas 1. lohses № norakstihts, tad tohp wissas zeenijamas polizejas laipnigi luhgtas pehz ta August Baumann taujaht un to paschu, kur atrohd, kà behgli Roperbeck pagasta waldischanas peestelleht. Nr. 16. 2

Roperbeck, walst waldischana 18. Februar 1870.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Wendenschen Landgerichte zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte versiegelte **Testament** nebst zweien Codicillen des am 6. December a. pr. verstorbenen Besitzers des Gutes Friedrichshof, dimittirten Kirchspielsrichters Wassili von **Zuckerbecker** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I art. 311 Punkt 7 und art. 314 Punkt 6 und Thl. III art. 2447 und 2451 allhier bei dem Livländischen Hofgerichte am 24. März d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegelt und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament sammt Codicillen des weiland dimittirten Kirchspielsrichters Wassili von Zuckerbecker Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments sammt Codicillen an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Reseissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 709. 2

Riga, Schloß den 17. Februar 1870.

Demnach das Livländische Hofgericht in Folge des am 29. December v. J. hierselbst erfolgten **Ablebens** der verwittweten Titulairräthin Charlotte Sophie Tielemann geb. Rüben verfügt hat, das von der Verstorbenen und ihrer Schwester, der Kaufmannstochter Angelica **Rüben** versiegelt anher eingelieferte reciproque **Testament** bei diesem Hofgerichte am 24. März d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als wird Solches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten bei der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte reciproque Testament aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der obgedachten Verlesung des reciproquen Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Reseissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 17. Februar 1870. **Nr. 714.** 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Dorpatschen Bürgers Carl Johann Rings kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit der alleinigen Erbin des verstorbenen dimittirten Garde-Capitains und Ritters Wilhelm Martin Theodor von Hehn, nämlich der Wilhemine von Hehn am 6. Mai 1867 abgeschlossenen und am 17. Mai 1867 sub Nr. 78 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 40000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Kanapähschen Kirchspiele belegene Gut **Tammen** sammt Appertinentien und Inventarium überhaupt oder an den erblasserischen defunctum, dimittirten Garde-Capitain und Ritter Wilhelm Martin Theodor von Hehn, modo dessen Nachlassenschaft, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, aus stillschweigenden oder aus ausdrücklich eingeräumten Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die an den Supplicanten Carl Johann Rings geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Tammen sammt Appertinentien und Inventarium zu erheben gesonnen sein sollten, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Tammen ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der vom Supplicanten Carl Johann Rings contractlich übernommenen, auf besagtes Gut außer der nachstehend bezeichneten, zu mortificirenden Forderung von 660 Rbl. Bco. Ass. sonst ingrossirten Privatforderungen, desgleichen Einwendungen wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Tammen annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Carl Johann Rings jedoch längst berichtigten Schuldposten sammt Renten und bezüglichen Documenten, nämlich:

1) der am 13. December 1826 sub Nr. 895 auf das Gut Tammen für den Arrendator Carl Magnus Schloßmann ingrossirten 660 Rbl. Bco. Ass.,

2) der laut § 2 sub III und IV des zwischen dem Major Otto Fabian von Stackelberg und der E. C. R. von Torklus geb. v. Lilienfeld am 1. September 1828 abgeschlossenen, am 2. Mai 1829 Nr. 43 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contractes dem besagten Pfandgeber gebührenden Summe von resp. 1100 und 4000 Rbl. S. und

3) der laut § 2 sub b, des zwischen der E. C. R. von Torklus geb. von Lilienfeld und dem dimitt. Garde-Capitain W. M. T. von Hehn am 11. März 1833 abgeschlossenen, am 4. Juni 1837 sub Nr. 114 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontract dem Major Otto Fabian von Stackelberg gebührenden Summe von 4100 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögensnachlasses des weiland dimitt. Garde-Capitains und Ritters Wilhelm Martin Theodor von Hehn und des dazu gehört habenden Gutes Tammen sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich des Seitens des Supplicanten Carl Johann Rings geschehenen Kaufs dieses Gutes innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Februar 1871, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten, das Gut Tammen annoch belastenden Schuldposten sammt Renten und bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 19. Juni 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen

Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, der am 6. Mai 1867 von dem supplicirenden Carl Johann Rings mit der Wilhelmine von Hehn über das Gut Tammen sammt Appertinentien und Inventarium abgeschlossene, am 17. Mai 1867 sub Nr. 78 corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und das Gut Tammen nebst Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Dorpatschen Bürger Carl Johann Rings zum erblichen Eigenthum adjudicirt und die oben sub 1, 2 und 3 aufgeführten, das Gut Tammen annoch belastenden Schuldposten sammt Renten und den bezüglichen Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6391 1

Riga, Schloß den 19. December 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Kirchspielsrichters Johannes Friedrich **Gaethgens** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den gesetzlichen Erben des weiland Herrn Obristlieutenants und Ritters Constantin von Smolian am 25. October 1868 abgeschlossenen und am 6. März 1869 sub Nr. 36 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 86000 Rbl. S. bis zum 23. October 1871 pfandweise übertragene, im Lösernschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut **Lubey** sammt Appertinentien und Inventarium, so wie an die zu dem genannten Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten, auf steuerpflichtigem Lande belegenen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Seitens des Supplicanten Johannes Friedrich Gaethgens pfandweise geschehene Acquisition des Gutes Lubey sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Lubey und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von allen auf diesem Gute ruhenden Schulden und Verhaftungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit Ausnahme und Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Lubey ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der übrigen ingrossirten Privatforderungen sammt Renten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 16. März 1871 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Lubey sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Kirchspielsrichter Johannes Friedrich Gaethgens pfandweise bis zum 23. October 1871 adjudicirt und die sämmtlichen zu dem Gute Lubey gehörigen, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten, auf steuerpflichtigem Lande belegenen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allem deren Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf ihnen ruhenden resp. Pfandbriefs- und Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Lubey sammt Appertinentien und Inventarium bestehenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Lubey gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung §. 62 litt. d. gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 358 1

Riga, Schloß den 30. Januar 1870.

Von Einem Edlen Wendenschen Rathe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in deposito judiciali befindliche versiegelte **Testament der** unlängst verstorbenen hiesigen Immobilbesitzerin, Frau Johanna **Dresden**, geb. Heyn **am 2. März c. Mittags 12 Uhr** bei offenen Gerichtsthüren eröffnet und verlesen werden wird und haben diejenigen, welche wider solches Testament protestiren, oder hereditarische Ansprüche erheben, oder sonstige Rechtsbewahrungen verlautbaren wollen, solche ihre Protestationen, Erbansprüche oder Rechtsbewahrungen, innerhalb der Frist von einem Jahre und 6 Wochen, vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, wird sein bis zum 1. März 1871, sub poena praeclusi in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und zu verfolgen.

Desgleichen werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß defunctae und namentlich das in hiesiger Stadt an der Riga-Ronneburger-Straße sub Pol.-Nr. 37/39 belegene steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien, so wie an den Obstgarten sub Nr. 64 irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder dem Nachlasse verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten, wird sein bis zum 1. September c. sub poena praeclusi beim Wendenschen Rathe entweder persönlich oder durch gesetzliche Bevollmächtigte zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwaigen Verpflichtungen anzuzeigen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf des praefigirten Termins, mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Endlich werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen hinsichtlich der unter Hypothek des Immobiliarbesitzes defunctae sub Nr. 37/39 am 1. Juli 1802 zu Gunsten des Rigaschen Rathsherrn Peter Pander gezeichneten und am 11. Februar 1811 sub Nr. 86 ingrossirten Obligation, groß 1000 Rchtlr. Alb., so wie hinsichtlich der auf den Obstgarten sub Nr. 64 zu Gunsten des Arrendators Rosentreter ingrossirten Obligation vom 8. November 1768 groß 3310 Rbl. S., welche Obligationen dem Vernehmen nach schon längst berichtigt worden, oder etwa Einwendungen wider die nachgesuchte Mortification und Deletion dieser Obligationen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, wird sein bis zum 1. September d. J. mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Wendenschen Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obenerwähnten Obligationen für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen.

Wenden, Rathhaus am 31. Januar 1870.

Nr. 474. 2

Allukſnes pagasta teesa (Walkas kreise, Allukſnes basnizas draudse) darra zaur ſcho ſinnamu, ka tas Tuhjas melsuba mahjurentineeks Andres **Dawits** konkurſi krittis, tapehz lai tik labbi parradu deweji kà arri parradu nehmeji lihdſ 23. April ſ. g. pee ſchahs pagasta teesas peeteizahs, jo pehzak tiks ar winneem pehz likkuma darrihts: parradu deweji atraiditi un nehmeji apſtrahpeti. Nr. 35. 2

Allukſnes pagasta teesa taì 5. Februar 1870 g.

Appakſchrakſtita pagasta teesa uſaizina wiſſus parradu dewejus un nehmejus, kad tas ſcheijeenes Tuttin Kaufmann Mahrz **Kuſnizohf** mirris jeb ar kad kam pee winna mantibas buhtu kahda dalliba, wiſſus ar ſkaidrahm parahdiſchanahm no appakſchrakſtitas deenas ſkaitoht eekſch 3 mehneſchi, lihdſ 9. Mai 1870 uſdohtees Zehſu aprinki Raunas basnizas draudſe, pee Rohſes un Liſſas muiſchas pagasta teeſas, jo wehlaku ne weens wairs taps klauſihts, bet ar parradu ſlehpejeem pehz likkuma darrihts.

Rohſes un Liſſas muiſchas pagasta teeſa tai 9. Februar 1870. Nr. 8. 2

Kad tas Walmeres kreiſe Ohler muiſchas Jaun-Luik mahjas ſaimneeks Kahrl **Spahrnin** nomirris, tad teek tapatt wiſſi tee, kam kahdas praſſiſchanas pee winna pakkal palikkuſcham mantibahm buhtu, ka arri tee, kas winnam parradâ palikkuſchi buhtu, — trihs mehneſchu laikâ, no appakſchrakſtitas deenas ſkaitoht, pee Ohler muiſchas pagaſtteeſas peeteiktees. Pehz pagahjuſchâ noſazzita laika neweenu wairs nepeenems, bet ar parradu ſlehpejeem pehz likkumeem darrihs. Nr. 16. 2

Ohler muiſchâ tannî 7. Februar 1870.

Kad tas Walkas kreiſe, Smiltenes basnizas draudſe, Smiltenes muiſchas Kublin krohdſeneeks Peter **Rahzen** parradu dehl konkurſe krittis — un winna mantiba oſziona pahrdohta tiks — tad teek zaur ſcho ſluddinaſchanu wiſſi, kam kahdas taiſnas praſſiſchanas no ta paſcha, ka arridſan tee, kurri winnam parrada uſaizinahti, tſchetru neddeku laika, tas irr lihdſ 20. Merz ſ. g. pee ſchis walſts teeſas peeteiktees — jo wehlaki netiks neweens wairs klauſihts, bet turpretti ar parradu ſlehpejeem pehz likkuma isdarrihts.

Smiltenes pilsmuiſcha pee walſts teeſas tai 20. Februar 1870. Nr. 36. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Landgerichtsassessor W. von Stryk, als Bevollmächtigter der Frau Elisabeth Gräfin Bose, Excellenz, als Erbbesitzerin des im Dorpat-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Neu-Anzen** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Neu-Anzen ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Taiti oder Püiri Nr. 32, groß 17 Thaler 73 Groschen, auf den Bauer Carl Hoberg für den Preis von 3057 Rbl. 28 Kop.
2. Punde Michli Nr. 37, groß 19 Thaler 81 Groschen, für den Preis von 2972 Rbl. 60 Kop. auf den Bauer Mango Rosenthal.
3. Tido Nr. 109, groß 13 Thl. 87 Gr. auf den Bauer Märt Rosenthal für den Preis von 2188 Rbl 44 Kop.
4. Kersna Nr. 93, groß 14 Thl. 46 Gr., auf den Bauer Jaan Ruder für den Preis von 2079 Rbl. 52 Kop.
5. Punde A. Nr. 44, groß 12 Thl. 86 Gr., auf den Bauer Johann Urbanik für den Preis von 2121 Rbl.
6. Punde B. Nr. 44, groß 15 Thl. 49 Gr., auf den Bauer Peter Urbanik für den Preis von 2528 Rbl. 84 Kop.
7. Alla Kisa gen. Louisenruh Nr. 55. 56. 57, groß 55 Thl. 53 Gr., auf den Bauer Julius Friedrich Jacobsenn für den Preis von 7954 Rbl. 72 Kop.. Nr. 13. 3

Dorpat, Kreisgericht am 15. Januar 1870.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Reinhold von Liphart, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegenen Gutes **Tormahof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen

worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Tormahof ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Tormahof ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Rausi Michel, groß 20 Thl. 35 Gr., auf den Bauer Michel Leppik für den Preis von 3800 Rbl.
2. Tormametsa Kristjan, groß 11 Thl. 27 Gr., auf den Bauer Christian Pern für den Preis von 1870 Rbl.
3. Tormametsa Jaan, groß 5 Thlr. 85 Gr., auf den Bauer Christian Pern für den Preis von 990 Rbl.
4. Kangro Abram, groß 7 Thlr. 1 Gr., auf die Bauern Abram und Joseph Boom für den Preis von 1170 Rbl.
5. Joenuka Jacob, groß 4 Thlr. 22 Gr., auf den Bauer Widrik Ormann für den Preis von 1000 Rbl. Nr. 19. 3

Dorpat, Kreisgericht am 15. Januar 1870.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Gardestabsrittmeister Ernst Graf Manteuffell, als Besitzer der im Dorpatschen Kreise belegenen Güter **Hallik**, Kirchspiel Koddafer und **Kudding**, Kirchspiel Marien Magdalenen hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke auf die nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf den Gütern Hallik und Kudding ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

a) unter Hallik:
1. Lanewälja Nr. 22, groß 21 Thlr. 11 Gr., auf den Bauer Wilhelm Perrametz für den Preis von 3065 Rbl.
2. Kiltre Nr. 55, groß 11 Thlr. 75 Gr., auf den Bauer Wilhelm Perrametz für den Preis von 1420 Rbl.
3. Kauri Nr. 2, groß 13 Thlr. 65 Gr., auf die Bauern Jacob Turk und Jacob Grünwerk für den Preis von 1640 Rbl.

b) unter Kudding:
1. Anso Nr. 43, groß 17 Thlr. 30 Gr., auf die Bauern Ludwig und Jaan Kohl für den Preis von 2560 Rbl. Nr. 22. 3

Dorpat, Kreisgericht am 15. Januar 1870

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Johann von Blankenhagen als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Weißenstein** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Strickehn, groß 15 Thlr. 84 Gr., auf die Weißensteinsche Gemeinde für den Preis von 2560 Rbl. S.
2. Seede, groß 22 Thlr. $22^{68}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Seede für den Preis von 3445 Rbl. S.
3. Kibber, groß 20 Thlr. $70^{23}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Peter Kibber und Jahn Bramberg für den Preis von 3100 Rbl. S.
4. Jaun Kalwit, groß 14 Thlr. $75^{8}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Amatneek für den Preis von 2400 Rbl. S.
5. Leies Uhbel, groß 16 Thlr. $4^{41}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Berkholz für den Preis von 2572 Rbl. S.
6. Kalne Uhbel, groß 18 Thlr. $53^{64}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Rosenberg für den Preis von 2990 Rbl. S.
7. Kalne Peekem, groß 16 Thlr. $62^{70}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Dahw Seeding für den Preis von 2640 Rbl. S.
8. Kalne Kuhlan, groß 16 Thlr. $16^{68}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Tschakste für den Preis von 2600 Rbl. S.
9. Waiwad, groß 17 Thlr. $62^{43}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Dahw Dantze für den Preis von 2650 Rbl. S.,
10. Kalne Kohsack, groß 17 Thlr. $16^{64}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Dahwe Reckis und Dahwe Gahbant für den Preis von 2650 Rbl.
11. Leies Kohsack, groß 17 Thlr. $7^{32}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Franz Reckis für den Preis von 2635 Rbl. S.
12. Juckahn, groß 18 Thlr. $13^{26}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Peter Wellmer für den Preis von 2750 Rbl. S.
13. Endsell, groß 20 Thlr. $36^{64}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Mischka für den Preis von 3150 Rbl. S.
14. Rimsche, groß 18 Thlr. $12^{21}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Leeping für den Preis von 2800 Rbl. S.
15. Leies Konneneck, groß 15 Thlr. $80^{106}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Jahn und Carl Ohsoling für den Preis von 2450 Rbl.
16. Wenger, groß 16 Thlr. $47^{25}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Mahrz Sarriht für den Preis von 2475 Rbl. S.
17. Kalne Pautze, groß 10 Thlr. $68^{88}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Leimann für den Preis von 1600 Rbl. S.
18. Dseltan, groß 26 Thlr. $3^{104}/_{112}$ Gr., auf die Weißensteinschen Bauern Peter Lihbaud und Ansch Abboling für den Preis von 4300 R.
19. Leies Kuhlan, groß 17 Thlr. $80^{64}/_{112}$ Gr, auf den Weißensteinschen Bauer Ansch Kronberg für den Preis von 2750 Rbl. S.
20. Wetz Kalwit, groß 14 Thlr. $84^{10}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Jahn Sleedis für den Preis von 2450 Rbl. S.
21. Spunde, groß 20 Thlr. $52^{104}/_{112}$ Gr., auf den Weißensteinschen Bauer Dahw Lindberg für den Preis von 3600 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Weißenstein ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wenden, Kreisgericht den 20. December 1869.
Nr. 6156. 3

Торги. Torge.

Прибалтійское Управленіе Государственными Имуществами симъ объявляетъ, что на отдачу въ двѣнадцатилѣтнее арендное содержаніе съ экономическаго срока 1870 г. мызныхъ угодій казеннаго имѣнія Тайбель, состоящаго въ Эстляндской губерніи, Гапсальскаго уѣзда, будутъ производиться 6. Марта сего года торгъ и 10. того-же мѣсяца переторжка въ Ревельской Управѣ Благочинія.

Принадлежащія къ имѣнію Тайбель части, съ которыхъ исчисленъ доходъ сутъ слѣдующія:

Съ мызныхъ земель, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $120,_{46}$ дес., сѣнокосной $135,_{07}$ дес., пастбищной $79,_{86}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 539 руб. 97 коп.

Съ земель при водяной и вѣтряной мельницахъ, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $1,_{82}$ дес., сѣнокосной $4,_{16}$ дес., пастбищной $3,_{02}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 10 руб. 91 коп.

Съ мельницъ, исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 32 руб.

Съ земель при корчмѣ Пригульде, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $0,_{18}$ дес., сѣнокосной $2,_{27}$ дес., пастбищной $0,_{30}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 6 р. 40 коп.

Съ корчмы, исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 25 руб.

Съ земель при корчмѣ Селляме, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $0,_{13}$ дес. и пастбищной $0,_{02}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 89 коп.

Съ корчмы исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 20 руб.

Съ земель при корчмѣ Койль, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $0,_{18}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 1 руб. 22 коп.

Съ корчмы исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 15 руб.

Стоимость всѣхъ строеній на сихъ угодьяхъ составляетъ 7000 руб,

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торговъ, до 12 часовъ по полудни, вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги, а именно: годовую арендную сумму, равно и третью часть вышепоказанной стоимости строеній, которыя сверхъ того должны быть застрахованы арендаторомъ въ полной ихъ стоимости.

Подробныя условія объ отдачѣ въ арендное содержаніе имѣнія и инвентарныя описанія его желающіе могутъ заблаговременно разсматривать въ Управленіи Прибалтійскими Государственными Имуществами и въ Ревельской Управѣ Благочинія, во всѣ присутственные дни и въ дни торговъ.

Кромѣ изустныхъ торговъ допускаются и объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ, на точномъ основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. т. X ч. I (изд. 1857 г.). Запечатанные конверты будутъ приниматься только до 12 часовъ дня, назначеннаго для торга. Nr. 520. 1

Die Verwaltung der Baltischen Reichs-Domainen bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme, daß bei der Revalschen Polizei-Verwaltung zur Verpachtung der im Estländischen Gouvernement und Hapsalschen Kreise belegenen Hoflage des Krongutes Taibel vom öconomischen Termin 1870 ab auf 12 Jahre, am 6. März d. J. ein Torg und am 10. März ein Peretorg abgehalten werden wird.

Zu der Hoflage Taibel gehören folgende Ländereien:

Hofesländereien, zu welchen gehören: $120,_{46}$ Deß. Garten- und Ackerland, $135,_{07}$ Deß. Heuschlag, $79,_{86}$ Deß. Weiden mit einem nach dem Regulirungsprojecte berechneten Revenüenertrage von 539 Rbl. 97 Kop.

Die zur Wasser- und Windmühle gehörigen Ländereien, zu welchen gehören: $1,_{82}$ Deß. Garten- und Ackerland, $4,_{16}$ Deß. Heuschlag und $3,_{02}$ Deß. Weiden mit einem nach dem Regulirungsprojecte berechneten Revenüenertrage von 10 Rbl. 91 Kop.

Revenüen von beiden Mühlen betragen 32 Rbl.

Die zum Prigoldi-Kruge gehörigen Ländereien und zwar $0,_{18}$ Deß. Garten- und Ackerland,

$2_{,27}$ Deſſ. Heuſchlag und $0_{,30}$ Deſſ. Weiden mit einem berechneten Revenüenertrage von 6 R. 40 K. Revenüen vom Prigoldi-Kruge betragen 25 R.

Die zum Sellame-Kruge gehörigen Ländereien und zwar $0_{,13}$ Deſſ. Garten- und Ackerland und $0_{,02}$ Deſſ. Weiden mit einem berechneten Revenüenertrage von 89 Kop.

Die Revenüen vom Sellame-Kruge betragend 20 R.

Die zum Koil-Kruge gehörigen Ländereien und zwar $0_{,18}$ Deſſ. Garten- und Ackerland mit einem Revenüenertrage von 1 Rbl. 22 Kop. und die Revenüen vom Koil-Kruge betragend 15 R.

Der den Hofesgebäuden entſprechende Capitalwerth beträgt 7000 Rbl.

Diejenigen, welche an den Torgen Theil zu nehmen wünſchen, haben entweder perſönlich, oder durch ihre Bevollmächtigte zeitig vor Beginn der Torge, bis 12 Uhr Mittags, zugleich mit ihren Standesbeweiſen auch die erforderlichen Salogge im Betrage der Jahresarrende-Summe und des 3. Theils des obenangegebenen Werthes der Gebäude, welche außerdem von dem Arrendator auf den vollen Werth zu verſichern ſind, beizubringen.

Die Pachtbedingungen ſowohl, als auch die inventarienmäßigen Beſchreibungen der Hoflage können ſowohl bei der Verwaltung der Baltiſchen Reichs-Domainen, ſowie auch zu jeder Zeit und an den Tagen der Torge bei der Revalſchen Polizei-Verwaltung eingeſehen werden.

Außer dem mündlichen Angebot werden auch in genauer Grundlage der Art. 1909 und 1910 Thl. X Bd. 1 Swod der Geſetze (Ausgabe vom Jahre 1857) Offerten in verſiegelten Couverts, jedoch nur bis 12 Uhr Mittags des für den Torg beſtimmten Tages entgegengenommen. Nr. 520. 1

Balti krono moiſade wallitſuſe kohhus annab teäda, et Taibeli krono moiſamaad, mis on Eestima kubbernemangus ja Hapſalo kreiſis, 6. ja 10. Märtſi ku päewal kahheteiſtkümne aaſta peäle arwata 1870 aaſtaſt Ma-aaſta arro järrel peawad wäljarentitud ſama. Wäljapakkuminne ſaab Tallinna politſei kohtus petud.

Taibeli karjamoiſa jure tullewad makohhad:

Moiſa makohhad, kelle jure tullewad: $120_{,46}$ tesſätinid aia- ja põllomaad, $135_{,07}$ tesſ. heinamaad, $79_{,86}$ tesſ. karjamaad mis takſeritud protſenti järrel kokkoarwatud 539 rubla 97 kopp. wäljateeb.

Makohhad mis wee- ja tuleweske jures, kelle jure tullewad: $1_{,82}$ tesſätinid aia- ja põllomaad, $4_{,16}$ tesſ. heinamaad ja $3_{,02}$ tesſ. karjamaad mis takſeritud protſenti järrel kokkoarwatud 10 rubla 91 kopp. wäljateeb.

Protſentid kahhe weskiſt teeb kokko 32 rubla.

Makohhad mis Prigaldi kõrtſi jures on, on nimmelt: $0_{,18}$ tesſätinid aia- ja põllomaad, $2_{,27}$ tesſ. heinamaad ja $0_{,30}$ tesſ. karjamaad mis takſeritud protſenti järrel kokkoarwatud 6 rubla 40 kopp. wäljateeb.

Protſentid Prigaldi kõrtſiſt teeb kokko 25 rubla.

Makohhad mis Sellame kõrtſi jures on, on nimmel: $0_{,13}$ tesſätinid aia- ja põllomaad ja $0_{,02}$ tesſ. karjamaad mis takſeritud protſenti järrel kokkoarwatud 89 rubla wäljateeb.

Protſentid Sellame kõrtſiſt teeb kokko 20 rubla.

Makohhad mis Koila kõrtſi jures on, on nimmelt: $0_{,18}$ tesſätinid aia- ja põllomaad mis takſeritud protſenti järrel kokkoarwatud 1 rubla 22 kopp. wäljateeb.

Protſentid Koila kõrtſiſt teeb kokko 15 rubla.

Ülleültſe moiſa honede bind kokkoarwatud 7000 r.

Kes tahhawad rendi kaupa tehha, peawad kas iſſe woi nende läbbi, kelle kätte nemmad ſedda uskuwad, aegſalt enne kui kaupa hakkatakſe teggema, ſe on enne kella 12 aeal enne lõunat ſiſſe andma, ühhes ſelle tunniſtuſſe kirjaga, mis ſuggu nad on, kas nemmad on pandi rahha, nimmelt ſe ſumma, mis ühhe aaſta eest peab ſiſſemakſma, ja kolmas jaggu ſeſt üllewel nimmetud hinnaſt, mis eest need honed on takſeritud, ſiſſemakſnud, ja peawad ka honed tullekahjo waſto Aſſekurantſi ſiſſe laſkma ülleswõtta ſelle teiſe hinna eest mis eest need honed on takſeritud.

Kes tahhawad wõiwad täiemalt teädust ſada, kuidas ſe mois ja temma inwentariumit rendi peäle wäljaantakſe: Krono moiſade wallitſuſſe kohtus, nenda ka Tallinna politſei kohtus igga päew, kui kohhus ſees on woi kui kaupa tehhakſe.

Kaupa wõib tehha, kui ſu ſõnnaga nenda ka kirja läbbi mis peab kuwertis kinni pitſeritud ollema, kuidas on kirjotud Art. 1909 ja 1910 ſeädusteſwodis tom X (10) 1. jaggu (1857 aaſtal wäljaantud). Kinni pitſeritud kuwertid wõetakſe waſto ſel päewal kel 12 lõuna aeal, kui hakkatakſe kaupa teggema. Nr. 520. 1

**Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять въ откупное содержаніе на три года мостъ у Александровской Высоты и участокъ рѣки красной Двины, принадлежащіе Богоугоднымъ заведеніямъ на Александровской Высотѣ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 5-го и къ переторжкѣ 9-го Марта сего года заблаговременно и не позже 1-го часа по полудни и представили при подаваемыхъ объявленіяхъ надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части откупной суммы; условія же по сему откупу можно читать въ канцеляріи Палаты ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 143. 1

Рига, 11-го Февраля 1870 г.

Vom Livländiſchen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens ſein ſollten die Einnahme der über die rothe Düna führenden **Floßbrücke bei Alexandershöhe**, ſowie das Benutzungsrecht des zu den Anſtalten daſelbſt gehörigen Waſſerdiſtricts auf drei Jahre zu pachten, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 5. und zum Peretorge am 9. März c. zeitig und ſpäteſtens bis 1 Uhr Mittags bei dieſem Kameralhofe, in deſſen Kanzellei die desfallſigen Bedingungen täglich, Sonn- und Feſttage ausgenommen, eingeſehen werden können, ſich zu melden und die gehörigen Salogge auf den dritten Theil der Pachtſumme bei den einzureichenden Geſuchen beizubringen. Nr. 143. 1

Riga, den 11. Februar 1870.

Рижское окружное артиллерійское управленіе объявляетъ, что при Рижскомъ окружномъ совѣтѣ въ цитадели подъ № 11-мъ будетъ произведенъ 19-го Марта сего года въ 11 часовъ утра одинъ рѣшительный торгъ безъ переторжки на постройку 10 оснований подъ установку 8 8-дюймовыхъ пушекъ, 125 досчатыхъ настильныхъ платформъ и на починку 53 брусчатыхъ настильныхъ платформъ для Динаминдской крѣпостной артиллеріи всего на сумму 13,509 руб. 65 коп.; постройка и исправленіе платформъ должны быть произведены согласно чертежей и смѣтъ.

Къ торгу будутъ допущены всѣ имѣющіе на то право по представленіи ими законныхъ свидѣтельствъ и залоговъ дозволенныхъ закономъ на $^1/_5$ часть вышеозначенной суммы. По окончаніи торга никакихъ уступокъ и предложеній принято не будетъ. По заключеніи контракта, если подрядчикъ пожелаетъ, можетъ быть выдано ему въ задатокъ до половинной части подрядной суммы подъ особый залогъ рубль за рубль, равно и въ продолженіи подряда могутъ быть выданы подрядчику эти задатки, но не иначе какъ по суммѣ выстроенныхъ платформъ. Залоги подзадатки будутъ приниматься не иначе, какъ денежные т. е. акціи, паи, билеты частныхъ компаній и проч., закономъ въ залогъ дозволенные. Лица, желающія вступить въ изустный торгъ, обязаны до приступленія къ нему представить при прошеніи на обыкновенной гербовой бумагѣ рублеваго достоинства документы о своемъ званіи и залоги соразмѣрные суммѣ неустойки. Запечатанныя объявленія къ торгу должны быть присланы или поданы въ окружный совѣтъ не позже 11 часовъ утра въ день назначенный для торга. Запечатанныя объявленія на основаніи ст. 1909 т. X Св. Зак. Гражд. (изд 1857 г.) должны заключать въ себѣ: 1) согласіе принять подрядъ вполнѣ на точномъ основаніи условій безъ перемѣны; 2) мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію предъявителя, также мѣсяцъ и число когда писано. Къ объявленію должны быть приложены: 1) документы о званіи предъявителя; 2) залоги или поручительства соразмѣрные суммѣ неустойки, если не представляютъ залоговъ, то установленные 3 пункт. 668 ст. ч. IV кн. I Св. Военн. Пост. свидѣтельства. Надпись на пакетѣ, въ которомъ запечатано объявленіе: „Въ Рижскій военно-окружной совѣтъ къ назначенному 19-го Марта сего года рѣшительному торгу на постройку платформъ Динаминдской крѣпости". Прилагаемые при объявленіяхъ и прошеніяхъ документы должны быть писаны на русскомъ языкѣ, но тѣ изъ нихъ, которые выдаются некоронными присутственными мѣстами Прибалтійскаго края могутъ быть писаны и на нѣмецкомъ языкѣ, не иначе однако-же, какъ съ присовокупленіемъ перевода на русскій языкъ съ надлежащимъ засвидѣтельствованіемъ его вѣрности съ подлиннымъ документомъ. Лицамъ, кои будутъ участвовать въ изустномъ торгѣ, лично или чрезъ повѣренныхъ воспрещается подавать въ то же время и на одно и то же предпріятіе запечатанныя объявленія. Равнымъ образомъ вовсе не будутъ принимаемы: вызовы, пересылаемые вмѣсто торга по телеграфу и увѣдомленія правительственныхъ мѣстъ и лицъ, по телеграфу же, о свободности залоговъ подрядчиковъ, желающихъ вступить въ новыя обязательства съ казною. Залоги должны быть представляемы непремѣнно въ самое мѣсто торга, а не въ какое либо другое упраленіе. Условія на постройку означенныхъ платформъ до торга можно видѣть въ Рижскомъ окружномъ артиллерійскомъ управленіи ежедневно кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней до 3-хъ часовъ по полудни, а въ день торговъ въ окружномъ совѣтѣ. № 118. 3

Die Rigaſche Bezirks-Artillerie-Verwaltung macht bekannt, daß zur Anfertigung nach gegebenen Vorlagen von 10 Stückbettungen von 8 achtzölligen Kanonen, 125 bretterner Untergeſtelle und zur Reparatur von 53 Balkenunterlagen für die Dünamündeſche Feſtungsartillerie, veranſchlagt auf 13,509 Rbl. 65 Kop. bei dem Rigaſchen Bezirksrathe in der Citadelle im Hauſe Nr. 11 am 19. März um 11 Uhr Morgens ein definitiver Torg wird abgehalten werden, zu welchem Liebhaber aufgefordert werden, unter Beobachtung der im ruſſiſchen Texte angeführten Bedingungen bei dem genannten Bezirksrathe ſich mit ihren Geſuchen und Saloggen zu melden. Nr. 118. 3

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ и по даннымъ образцамъ поставки арестантской одежды, бѣлья и обуви для Митавскихъ тюремъ и для всѣхъ прочихъ тюремъ Курляндской губерніи въ теченіи двухъ лѣтъ, считая для первыхъ съ 25-го Мая, а для послѣднихъ съ 27-го Мая сего 1870 г. изъ коихъ каждая простирается приблизительно до 3000 рублей въ годъ, прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 9-е число Марта 1870 г. торгу и на 12-е число сего же Марта переторжкѣ въ полдень и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть приблизительной подрядной суммы наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать или прислать въ Курляндскую Казенную Палату но отнюдь не позже 1-го часа по полудни въ день торга, т. е. 9-го Марта 1870 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857. При чемъ объявляется, что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

Митава, 3-го Февраля 1870 г. № 1308. 1

Der Kurländiſche Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche geſonnen ſein ſollten, unter den dafür beſtätigten Bedingungen und nach den gegebenen Muſtern, die Lieferungen von Arreſtanten-Bekleidungsſtücken, Wäſche ꝛc. für die Mitauſchen und alle übrigen Gefängniſſe des Kurländiſchen Gouvernements auf den Zeitraum von zwei Jahren und zwar: für die Mitauſchen Gefängniſſe vom 25. Mai 1870 und für die übrigen vom 27. Mai d. J. ab, von welchen jede Lieferung ſich approximativ auf 3000 Rbl. jährlich beläuft, ſich zu dem dieſerhalb auf den 9. März 1870 anberaumten Torgtermine und dem auf den 12. deſſelben Monats feſtgeſetzten Peretorgtermine Mittags, verſehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der approximativen Lieferungsſumme, in baarem Gelde oder in geſetzlich zuläſſigen procenttragenden Werthpapieren der Creditanſtalten, welche bei ſchriftlichen Geſuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen ſind, in dem Sitzungslokale dieſer Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in verſiegelten Couverts, jedoch nicht ſpäter als bis 1 Uhr Nachmittags am Tage des Torges, d. i. den 9. März 1870 unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Thl. I. des Swod der Civil-Geſetze (Ausg. 1857) enthaltenen Beſtimmungen, bei dem Kurländiſchen Kameralhofe zu verabreichen oder an denſelben einzuſenden. Wobei hinzugefügt wird, daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingeſehen werden können und daß nach abgeſchloſſenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 1308. 1

Mitau, den 3. Februar 1870.

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. фонъ Кубе.

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Erfahrungen über Braunheu- und Sauerheu-Bereitung.

(Fortsetzung.)

Hierdurch ist auch schon der Hauptgrundsatz bei der Braunheu- und Sauerheubereitung ausgesprochen; er besteht darin, daß alles auf diese Weise zu verarbeitende Material so fest zusammengepackt werde, daß, nachdem durch die Gährung der eingeschlossene Sauerstoff verbraucht, kein neuer, resp. keine atmosphärische Luft in dasselbe eindringen kann. Beobachtet man diesen obersten Grundsatz, so kann man sicher sein, nie ungünstige Resultate zu erzielen. Die Erhitzung des zusammengepackten Futters beginnt gewöhnlich schon in den ersten vierundzwanzig Stunden und steigert sich nun in der Folge, je nach der Größe des Haufens einige Wochen lang. Sie wird dabei so stark, daß sie im Innern der betreffenden Haufen die Siedehitze des Wassers mindestens erreicht, wahrscheinlich aber noch übersteigt, da hier der Druck ein außerordentlich großer und auch gegen die Außenseite ist sie noch immer so groß, daß man seine Hand nicht weit in den Haufen stecken kann. Durch diese so hohe und so lange anhaltende Hitze wird nun das ganze Futter in seinem eigenen Safte vortrefflicher gebrüht und gedämpft, als es durch irgend welchen Dämpfapparat geschehen würde und erlangt dadurch eine solche Weiche, daß nicht nur seine zarteren Theile wie gekocht sind, sondern auch seine Stengel zum größten Theile jede Widerstandsfähigkeit verloren haben. In Folge dessen beginnt der ganze Haufen zusammenzusinken und sich zu setzen, um so mehr, je größer er ist, weil dann sein Gewicht noch einen bedeutenden Druck auf die mittlern und untern Schichten ausübt. Die noch in ihm vorhandene Luft (eigentlich der noch übrigbleibende Stickstoff) entweicht dabei zugleich mit Wasserdampf, etwas Kohlensäure und ein wenig Ammoniak und der ganze Haufen verbreitet einen starken, süßen Obstgeruch. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten, scheidet sich das Verhalten des Braunheues von dem des Sauerheues. Bei letzterem, das wie gesagt, nur aus sehr saftigen Pflanzen bereitet werden kann, tritt nämlich durch den Druck und die starke Erhitzung ein Theil des Pflanzensaftes aus den Pflanzen (wenn das nicht etwa durch sehr starkes Stampfen unter Zuhülfenahme von Salz geschehen ist, wie bei unserm Sauerkohl, wo dann sogleich die Säuerung ohne merklich große Wärmeentwicklung vor sich geht) und füllt die noch vorhandenen kleinen Hohlräume aus, indem er die vorhandene Luft verdrängt; ein solches Verhalten zeigt das viel weniger saftige Braunheu nicht. Aus diesem Grunde muß das Sauerheu auch stets an Orten bereitet werden, die den austretenden Pflanzensaft nicht verloren gehen lassen, also in gemauerten Gruben und Behältern, während das Braunheu dagegen beliebig freistehend gemacht werden kann. Während nun das Braunheu bis zu seiner Verfütterung unverändert erhalten bleibt, geht in dem Sauerheu noch eine wichtige chemische Veränderung vor, indem dasselbe noch eine weitere Gährung durchmacht, bei welcher hauptsächlich Milchsäure und nur wenig Essigsäure gebildet wird.

Brauchen können wir aus allen grün gemähten nicht zu saftigen Futterstoffen (wie das zum Beispiel Runkelrübenblätter, Kohl und Schnittkohlblätter, Turnipskraut 2c. sind) bereiten.

Es läßt sich mit gleicher Güte und gleichem Vortheil sowohl aus Wiesengras, als auch aus den verschiedenen Kleearten, Wickfutter und andern Futtergemengen, grün abgemähtem Getreide 2c. herstellen. In welchem Zustande das Material dabei befindlich ist, ob frisch, abgewelkt oder etwas betrocknet ist Nebensache. Im ersten Falle wird das Braunheu dunkler, im letzteren heller sein und dem Trockenheu näher stehen. Abgewelktes Futter, das einen Tag nach dem Mähen gelegen hat, empfiehlt sich deßhalb für die Verarbeitung am meisten, weil es sich leichter zusammentreten läßt als ganz frisch gemähte oder halb trockne Pflanzen. Hauptsache ist, daß man mit der Zusammenbringung warte, bis der Thau oder das Regenwasser verdunstet sind. Ein ferneres Erforderniß ist, daß der Braunheuhaufen möglichst wenig Oberfläche habe, damit die atmosphärische Luft um so schwerer eindringen könne. Das wird durch zweierlei erreicht, erstens muß die Menge des Materials für einen Haufen so groß sein als es durch die Praxis nur erlaubt und dann muß der Haufen eine abgerundete Form haben, darf also nicht etwa viereckig sein. Die Gestalt eines Cylinders dürfte sich hier wohl am besten empfehlen, gleichviel, ob derselbe in einer Grube oder auf ebener Erde steht. Ist letzteres der Fall, so bekommt der Cylinder eine konische Spitze, die mit Stroh eingedeckt wird, in Gruben dagegen eine Erdbedeckung, die zugleich noch den Vortheil hat, daß sie durch ihr Gewicht zusammenpressend auf das Braunheu wirkt, was für dessen Gerathen wesentlich förderlich ist.

Das Setzen einer Braunheumiethe (Kuje) kann in folgender Weise geschehen. Nachdem man einen ziemlich großen runden Platz, welcher der Miethe zum Fuße dienen soll, geebnet hat, macht man entweder einen auf Lagern ruhenden Bretterboden oder legt eine Schicht Stroh, ohne aber in der Mitte die gebräuchliche Stange mit ihrem Fuße aufzurichten, weil dieser letztere das Setzen des Braunheues verhindern könnte und außerdem an der Stange leicht Luft von oben in den Haufen gerathen und einigen Schaden anrichten könnte. Den untern Durchmesser macht man, damit die Miethe nicht zu klein werde, nicht unter 15 Fuß, wohl aber häufig bedeutend größer. Nun legt man die erste Schicht des Materials, nimmt alsdann 8 bis 14 Leute, welche dieselbe festtreten und legt dann auf diese eine zweite Schicht, welche die vorhandenen Leute gleichmäßig vertheilen und dann sorgfältig und anhaltend mit ihren Füßen festtreten. Man trete lieber mehr als zu wenig und lege sein Hauptaugenmerk auf das gute Festtreten des Randes. Auf diese Weise fährt man mit dem Legen von neuen Schichten und Zusammentreten derselben fort, indem gleichzeitig Fuhren immer neues Material herbeischaffen. Der Haufen muß so zu einer ansehnlichen Höhe gebracht werden, denn nach der Erhitzung sinkt diese auf zwei Drittel oder auf die Hälfte zusammen. Kann man den Haufen an einem Tage nicht vollenden, oder reicht das gemähte Futter nicht dazu aus, so kann man ihn bis zum nächsten Tage stehen lassen um dann fortzufahren, deckt aber wenn es nicht zu viel Umstände macht, seine obere Fläche mit Stroh zu, damit zufällig eintretender Regen nicht eindringe.

(Schluß folgt.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Paßbüreau-Billet des Tuckumschen Zunftokladisten Alexander Beckmann d. d. 3 Oct. 1869 Nr. 12,676, giltig bis zum 12. Februar 1870.

Paßbüreau-Billet der zum Gute Siuxt verzeichneten Liese Waldmann d. d. 16. Januar 1870 Nr. 500, giltig bis zum 3. Januar 1871.

Das B.-B. des zu Grobin verzeichneten Schlossergesellen Amandus August Klingenberg d. d. 12. Januar 1870 Nr. 136, giltig bis zum 12. Februar 1870.

B.-B. des Noworshewschen Bauers Kusma Fedorow d. d. 1. März 1869 Nr. 669, giltig bis zum 9. Dec. 1869.

Редакторъ **А. Клингенбергъ**.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: Nr. 16 der Saratowschen, Nr. 9 der Simbirskischen, Nr. 7 der Nowgorodschen, Nr. 5 der Nishegorodschen, Nr. 6 der Tschernigowschen.

Дозволено цензурою. Рига, 2. Марта 1870. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ).

Die nächste Nummer der Gouv.-Zeitung erscheint Freitag den 6. März 1870.